

STATUTEN

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen "Neue Tierhilfe" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in Winterthur/ZH.

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 3

Der Vereinszweck besteht im aktiven Tierschutz, namentlich durch Hilfeleistung für in Not geratene Tiere. Dies geschieht in erster Linie durch die Aufnahme und tiergerechte Betreuung von Abgabe-Tieren aus dem In- sowie aus dem Ausland und die anschliessende Vermittlung und Platzierung derselben mit Hilfe, durch den Verein, fachkundig geführter Tierheime.

Eine weitere Aufgabe besteht in der Öffentlichkeitsarbeit mittels Aufklärung, Information und Verbreitung des Tierschutzgedankens in der Bevölkerung sowie ethische Werte im Zusammenhang mit Tieren vorzuleben und die damit verbundenen Fragen zu klären.

Zudem ist die enge Zusammenarbeit mit den für den Tierschutz zuständigen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden und Verwaltungen eine weitere Aufgabe. Das Ziel soll es sein, alle berechtigten Interessen des Tierschutzes zu fördern und zu verteidigen. Insbesondere durch Vorschläge und Aufklärung bei den entsprechenden Behörden und Verwaltungen, die gebührende rechtliche Berücksichtigung des Tierschutzes sowie die artgerechte Tierhaltung wo nötig aktiv einzufordern.

Der Verein hat eine gemeinnützige Zielsetzung und ist politisch wie konfessionell unabhängig.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Mitglieder des Vereins „Neue Tierhilfe“ können natürliche, juristische Personen und Personen- Gesellschaften werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen, unterstützen und zu fördern bereit sind.

Mitgliedschaften des Vereins sind:

- Einzelmitgliedschaft mit Stimm- und Wahlrecht. Das Mitglied erhält 1 Stimme an der Vereinsversammlung.

- Familienmitgliedschaft mit Stimm- und Wahlrecht (entspricht mehreren Einzelmitgliedern im gleichen Haushalt und Jugendliche im Alter vom 14. bis zum 18. vollendeten Lebensjahr). Die Familie erhält 1 Stimme an der Vereinsversammlung.
- Gönner ohne Stimm- und Wahlrecht.

Art. 5

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten. Der entsprechende Mitgliederbeitrag wird von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt.

Die Aufnahme erfolgt auf Grund einer schriftlichen Anmeldung oder einer Online-Anmeldung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der erstmaligen Zahlung des Mitgliederbeitrages.

Der Mitgliederbeitrag der Familienmitgliedschaft entspricht einem reduzierten Betrag des doppelten Beitrages einer Einzelmitgliedschaft.

Gönner bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Familienmitgliedschaft entspricht. Auf Wunsch des Gönners wird der Name des Gönners auf einer jährlichen Gönnerliste veröffentlicht.

Amtierende Vorstandsmitglieder und angestellte MitarbeiterInnen des Tierheims Rosenberg mit gewünschter freiwilliger Einzelmitgliedschaft sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Auflösung der juristischen Person, der Personengesellschaft
- Todesfall

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 20. Dezember eines Kalenderjahres.

Für das angebrochene Geschäftsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Ausschluss kommt dann in Betracht, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen und den Bestrebungen sowie den Interessen des Vereins schadet, zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen trotz einmaliger Mahnung nicht nachkommt. Vor einem Ausschluss ist das betreffende Mitglied anzuhören.

Der Ausschluss erfolgt durch den Mehrheitsbeschluss des Vorstandes und wird dem Mitglied innerhalb von 20 Tagen schriftlich mitgeteilt.

Gegen diesen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben an die nächste

Vereinsversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Den endgültigen Entscheid, mit Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder, trifft in diesem Falle die Vereinsversammlung.

Das ausgeschlossene Mitglied hat kein Anrecht auf Vereinsvermögen oder Vereinseigentum.

IV. ORGANE DES VEREINS

Art. 7

Die Organe der Neuen Tierhilfe sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

V. DIE VEREINSVERSAMMLUNG

Art. 8

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Vereinsjahres statt.

Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Vereinsversammlung sind bis spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich an die Präsidentin/den Präsidenten zu richten.

Art. 9

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder von einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt werden. Die Versammlung hat spätestens 3 Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen. Die Einladung hat 14 Tage vor dem Termin der ausserordentlichen Versammlung zu erfolgen.

Art. 10

Die Aufgaben und Kompetenzen der Vereinsversammlung sind folgende:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- c. Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung

- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- f. Festsetzung der Mitglieder- und Gönnerbeiträge
- g. Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h. Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- j. Änderung der Statuten
- k. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern im Falle eines Rekurses
- l. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Art. 11

Die ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse an der Vereinsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, Enthaltungen zählen nicht.

Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer zwei Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein, ist die Ausstandspflicht gemäss Art. 68 ZGB einzuhalten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

VI. DER VORSTAND

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Vereinsversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Er konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten selbst.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Vereinsversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 13

Im Vorstand sind mindestens folgende Ressorts vertreten:

- a. Präsidium
- b. Vizepräsidium
- c. Aktuariat
- d. Finanzen

Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 14

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen wie auch die Tierheimleitung sowie Mitarbeitende des Tierheims gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Es sind dies insbesondere:

- a. Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Vereinsversammlung
- b. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- c. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- d. Ausarbeitung der Statuten, von Anträgen und den Erlass von Reglementen
- e. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden
- f. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung
- g. Verwaltung des Vereinsvermögens
- h. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes

Die Verwaltung und Anlage des Vereinsvermögens durch den Vorstand, erfolgt auf einer bestmöglich risikoarmen Grundlage.

Art. 15

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet im einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

Einmalige Ausgabeposten von mehr als CHF 100'000.- bei der Budgetplanung bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Vorstandsmitglieder haben Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen gemäss Spesenreglement.

Art 16

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.

VII. DIE REVISIONSSTELLE

Art. 17

Die Vereinsversammlung wählt zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person (z. B. Treuhandgesellschaft), welche die Buchführung des Vereins mindestens einmal jährlich kontrolliert.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Bericht.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 18

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen.

VIII. DIE MITTEL

Art. 19

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitglieder- und Gönnerbeiträge
- Erträge aus Tierheimen bestehend aus Adoptions-Gebühren für Hunde und Katzen sowie den Abgabe- und Pensionsplatz-Gebühren für Hunde und Katzen
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen und Wohltätigkeitsaktionen
- Erträge aus dem Vereinsvermögen
- Freiwilligen Zuwendungen (Spenden, Sponsorengelder, Schenkungen, Legate und Vermächtnisse etc.)

Art. 20

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

IX. DIE AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 21

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zwecke einberufenen Vereinsversammlung mit einem Stimmenmehr von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder daran teilnehmen.

Nehmen weniger als ein Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, auch wenn weniger als ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation mit Sitz in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck erfüllt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Vereinsversammlung vom 10. Juni 2021 genehmigt und treten ab sofort in Kraft.

Winterthur, den 10. Juni 2021

Romy Suter

Präsidentin

Claudine Hohler Hüppi

Aktuarin